



Geschäftsstelle:
Schleifweg 13
• D-91085 Weisendorf
• Tel.: 0179 41 00423
• geschaeftsstelle@gclubev.de
• www.gclubev.de

Mercedes-Benz Geländewagen-Club e.V.

Absage der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.11.2020 in Friedrichsdorf

Liebe Mitglieder,

gerade ist noch das Clubmagazin mit dem Hinweis auf die Mitgliederversammlung versendet worden, schon zwingen uns die Erkrankungszahlen und die gerade erlassenen gesetzlichen Vorschriften dazu, unsere ordentliche Mitgliederversammlung abzusagen.

Die Mitgliederversammlung am 15.11.2020 in 61381 Friedrichsdorf findet **nicht** statt.

Gründe: Ab sofort dürfen in Hessen private Veranstaltungen in angemieteten Räumen nur noch bis maximal 50 Personen stattfinden. Da wir bereits bei den unverbindlichen Teilnahme-Meldungen auf rund 100 Teilnehmer kommen, ist es unmöglich, die Teilnehmerzahl zu limitieren und so Mitglieder von der Teilnahme auszuschließen.

Auch die dramatische Entwicklung der Erkrankungszahlen hat uns einstimmig dazu bewogen, die Absage zu beschließen.

Wir prüfen, inwieweit sich zu einem späteren Zeitpunkt eine virtuellen (online) Mitgliederversammlung mit online Abstimmung oder Abstimmung in Schriftform umsetzen lässt. Dazu bietet der Gesetzgeber Regelungen an, die unabhängig von den Regelungen in der Satzung gültige Beschlüsse auch ohne persönliche Anwesenheit erlaubt. Ob dieses bei der Anzahl der Mitglieder und der dezentralen Struktur realisierbar ist, muss genau geprüft werden.

Herzliche Grüße und bleibt gesund

Euer Vorstand

Hans Braeuner, Johannes Wahle, Petra Veit, Norbert Sollner, Peter Schmid

2.2. „COVID-19-Gesetz“

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des „Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-Genossenschafts-Vereins-Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ vom 27. März 2020 für die Vereine, die entsprechende Satzungsregelungen noch nicht vorgesehen haben, eine – allerdings zeitlich begrenzte - gesetzliche Ermächtigung für eine virtuelle Mitgliederversammlung geschaffen.

a.) Virtuelle Mitgliederversammlung

§ 5 Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmt, dass es der Vorstand abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB auch ohne satzungsmäßige Ermächtigung den Vereinsmitgliedern ermöglichen kann, an einer Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Im Ergebnis bietet diese etwas verschachtelte Regelung den Vereinen und seinen Mitgliedern zwei Handlungsoptionen für eine virtuelle Mitgliederversammlung, wobei nach Auffassung des Gesetzgebers bei aller „Virtualität“ ein Versammlungsort in der Einladung bestimmt werden muss und sich wohl mindestens die Versammlungsleitung an dem Versammlungsort befinden muss:

- Mitglieder nehmen über ein elektronisches Kommunikationsmittel, idealerweise ein Videokonferenztool an der Versammlung teil und üben ihr Stimm- und Rederecht hierüber aus. Allerdings gibt es vielfältige Probleme insbesondere im Hinblick auf den Nachweis, dass nur Mitglieder daran teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben können, und die Dokumentation der virtuellen Mitgliederversammlung.
- Falls es Mitgliedern aus technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, an der virtuellen Versammlung teilzunehmen, sollen sie dennoch zumindest die Möglichkeit der Stimmabgabe haben, indem sie vor der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftlich gegenüber dem Vorstand ausüben.

b.) Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Wie bisher in § 32 Abs. 2 BGB schon vorgesehen, kann auch gänzlich auf eine Mitgliederversammlung verzichtet werden. Die neue gesetzliche Regelung erleichtert die bislang unrealistisch scharfen Voraussetzungen. § 5 Abs. 3 erfordert nunmehr „nur“ noch, dass alle Mitglieder an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren beteiligt wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme bis zu dem vom Verein gesetzten Termin in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Stimmabgabe in Textform bedeutet, dass auch die Stimmabgabe per Telefax oder E-Mail möglich ist.

Es muss jedoch dokumentiert werden, dass alle Mitglieder an der Stimmabgabe teilgenommen haben.

3. Gesetzliche Verlängerung der Amtsperiode der Vereinsorgane

Des Weiteren stellt sich die Frage, wie mit auslaufenden Amtszeiten von Vorständen oder anderen Organen des Vereines umzugehen ist.

Grundsätzlich sollte die Satzung eines jeden Vereines eine Regelung vorsehen, dass Vorstandsmitglieder immer bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt bleiben. Dies schützt auch außerhalb der aktuellen Beschränkungen den Verein vor einer Führungslosigkeit oder gar vor einer Bestellung eines Notvorstandes, da ein „Vertretungsvakuum“ weitestgehend vermieden wird.

Soweit eine entsprechende Satzungsregelung nicht vorliegt, besteht die akute Gefahr, dass ein Verein führungslos wird, wenn die in der Satzung festgeschriebene Amtsdauer des Vorstandes abgelaufen ist, aber aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie keine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorstandes durchgeführt werden kann.

Um den Vereinen diese Sorge – wenn auch nur zeitlich begrenzt – zu nehmen, hat der Gesetzgeber in dem oben erwähnten Gesetz diesbezüglich eine Regelung getroffen. Gemäß § 5 Abs. 1 bleibt ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.